



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 4. November 2020

Nummer 44

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Auslandsreisekostenverordnung - Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder	1007
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „WUNDERBLOCK Stiftung“	1011
Errichtung der „Citizens Foundation“	1011
Errichtung der „Familienstiftung Drobka/Schrader - MMXX“	1011
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Erstattung von Ausgaben für Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest	1011
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“	1013
Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“	1015
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16259 Beiersdorf-Freudenberg	1016
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16866 Gumtow	1016
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15299 Müllrose	1017
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Umgestaltung des Schleusengrabens im Lenné - Park Blumberg“	1018

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Altarmanschluss Rheinsberger Rhin bei Rheinsagen“ in Rheinsberg	1019
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ - Maßnahmenkomplex 8	1019
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Bau- und Reststoffrecyclinganlage in 16515 Oranienburg OT Germendorf	1020
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststelle Wünsdorf	
Widmungsverfügung für den Neubau der B 101n Abschnitt 010, 020, 021, 030 und 031 im Landkreis Teltow-Fläming	1021
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 2/2020 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“	1022
 Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	
Bestätigung des Jahresabschlusses 2019 und der Bilanz zum 31.12.2019 der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	1022
 Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	1023
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1023
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1024

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Auslandsreisekostenverordnung

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über die Neufestsetzung der Auslandstage-
und Auslandsübernachtungsgelder**

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
- 12-FD 2762.22/2020#01#01 -
Vom 12. Oktober 2020

Als Anlage wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 2. Oktober 2020, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten wird, bekannt gegeben.

Die Anlage zur ARVVwV berücksichtigt das durch die Wechselkurs- und Verbraucherpreisentwicklung veränderte Preisniveau für die Neufestsetzung der Auslandstage- und der Auslandsübernachtungsgelder.

Für den Landesbereich gilt die ARVVwV mit der Maßgabe, dass die durch die erhöhten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder bedingten Mehrausgaben ab 1. Januar 2021 weiterhin durch entsprechende Einsparungen innerhalb der bei dem Reisekosten-Titel verfügbaren Ausgaben zu decken sind.

Für im Jahr 2020 durchgeführte Dienstreisen, die erst im Jahr 2021 abgerechnet werden, gelten die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder, die bis zum 31. Dezember 2020 festgesetzt sind.

Anlage 1
zum MdFE-Rundschreiben
- 12-FD 2762.22/2020#01#01 -
vom 12. Oktober 2020

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über die Neufestsetzung der Auslandstage-
und Auslandsübernachtungsgelder
(ARVVwV)**

Vom 2. Oktober 2020

Nach § 16 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) wird im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 3 Absatz 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), erlassen:

Artikel 1

Die Auslandstage- und -übernachtungsgelder werden in Höhe der aus der Anlage ersichtlichen Beträge festgesetzt.

Artikel 2

(1) Wird anlässlich einer Auslandsdienstreise die Mittagsverpflegung in einer Kantine eingenommen, beträgt das Auslandstagegeld nach § 3 Absatz 1 und 2 ARV 80 Prozent des in Spalte 2 der Anlage ausgewiesenen Betrages.

(2) Für notwendige Übernachtungen ohne belegmäßigen Nachweis beträgt das Auslandsübernachtungsgeld nach § 3 Absatz 1 und 2 ARV 50 Prozent des in Spalte 3 der Anlage ausgewiesenen Betrages, höchstens jedoch 30 Euro.

Artikel 3

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und -übernachtungsgelder vom 14. Oktober 2019 (GMBI 2019 S. 1286) außer Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 2020

Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat
Im Auftrag

Hollah

Anlage 2
zum MdFE-Rundschreiben
- 12-FD 2762.22/2020#01#01 -
vom 12. Oktober 2020

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
		in Euro
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	34	125
Albanien	22	112

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsübernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
		in Euro
1	2	3
Algerien	42	173
Andorra	34	91
Angola	43	299
Äquatorialguinea	30	166
Argentinien	29	113
Armenien	20	59
Aserbaidshjan	25	72
Äthiopien	32	130
Australien		
Canberra	42	158
Sydney	56	184
im Übrigen	42	158
Bahrain	37	180
Bangladesch	41	165
Barbados	43	165
Belgien	35	135
Benin	43	115
Bolivien	25	93
Bosnien und Herzego- wina	19	75
Botsuana	38	176
Brasilien		
Brasilia	47	127
Rio de Janeiro	47	145
Sao Paulo	44	132
im Übrigen	42	84
Brunei	43	106
Bulgarien	18	115
Burkina Faso	31	174
Burundi	30	138
Chile	36	154
China		
Chengdu	34	131
Hongkong	61	145
Kanton	30	150
Peking	25	185
Shanghai	48	217
im Übrigen	40	112
Costa Rica	39	93
Côte d'Ivoire	49	166
Dänemark	48	143
Dominikanische Republik	37	147
Dschibuti	54	305

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsübernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
		in Euro
1	2	3
Ecuador	36	97
El Salvador	36	119
Eritrea	41	91
Estland	24	85
Fidschi	28	69
Finnland	41	136
Frankreich		
Lyon	44	115
Marseille	38	101
Paris sowie die Depar- tements 92, 93 und 94	48	152
Straßburg	42	96
im Übrigen	36	115
Gabun	43	183
Gambia	33	161
Georgien	29	88
Ghana	38	148
Griechenland		
Athen	38	132
im Übrigen	30	135
Guatemala	28	90
Guinea	38	118
Guinea-Bissau	20	86
Haiti	48	130
Honduras	40	101
Indien		
Bangalore	35	155
Chennai	26	85
Kalkutta	29	145
Mumbai	41	146
Neu Delhi	31	185
im Übrigen	26	85
Indonesien	30	134
Iran	27	196
Irland	48	129
Island	39	108
Israel	55	190
Italien		
Mailand	37	158
Rom	33	135
im Übrigen	33	135
Jamaika	47	138

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsübernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
1	2	3
Japan		
Tokio	55	233
im Übrigen	43	190
Jemen	20	95
Jordanien	38	126
Kambodscha	31	94
Kamerun	41	180
Kanada		
Ottawa	39	142
Toronto	42	161
Vancouver	41	140
im Übrigen	39	134
Kap Verde	25	105
Kasachstan	37	111
Katar	46	149
Kenia	42	219
Kirgisistan	22	74
Kolumbien	38	115
Kongo, Demokratische Republik	58	190
Kongo, Republik	51	215
Korea, Demokratische Volksrepublik	23	92
Korea, Republik	40	108
Kosovo	19	57
Kroatien	29	107
Kuba	38	228
Kuwait	46	241
Laos	27	96
Lesotho	20	103
Lettland	29	76
Libanon	49	123
Libyen	52	135
Liechtenstein	46	190
Litauen	21	109
Luxemburg	39	130
Madagaskar	28	87
Malawi	39	123
Malaysia	28	88
Malediven	43	170
Mali	31	120
Malta	38	114
Marokko	35	129
Marshall Inseln	52	102
Mauretanien	32	105

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsübernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
1	2	3
Mauritius	45	220
Mazedonien	24	95
Mexiko	40	177
Moldau, Republik	20	88
Monaco	35	180
Mongolei	22	92
Montenegro	24	94
Mosambik	31	146
Myanmar	29	155
Namibia	25	112
Nepal	30	126
Neuseeland	46	153
Nicaragua	30	81
Niederlande	39	122
Niger	35	131
Nigeria	38	182
Norwegen	66	182
Oman	50	200
Österreich	33	108
Pakistan		
Islamabad	19	238
im Übrigen	28	122
Palau	42	179
Panama	32	111
Papua-Neuguinea	50	234
Paraguay	31	108
Peru	28	143
Philippinen **	27	116
Polen		
Breslau	27	117
Danzig	25	84
Krakau	22	86
Warschau	24	109
im Übrigen	24	60
Portugal	30	102
Ruanda	38	141
Rumänien		
Bukarest	26	92
im Übrigen	22	89
Russische Föderation		
Jekaterinburg	23	84
Moskau	25	110
St. Petersburg	21	114
im Übrigen	20	58

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsübernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
		in Euro
1	2	3
Sambia	30	130
Samoa	24	85
San Marino	28	75
Sao Tomé und Príncipe	39	80
Saudi Arabien		
Djidda	31	234
Riad	40	179
im Übrigen	40	80
Schweden	41	168
Schweiz		
Genf	55	186
im Übrigen	53	180
Senegal	35	190
Serbien	16	74
Sierra Leone	40	161
Simbabwe	37	140
Singapur	45	197
Slowakische Republik	20	85
Slowenien	27	95
Spanien		
Barcelona	28	118
Kanarische Inseln	33	115
Madrid	33	118
Palma de Mallorca	29	121
im Übrigen	28	115
Sri Lanka	35	100
Sudan	27	195
Südafrika		
Kapstadt	22	112
Johannesburg	24	124
im Übrigen	18	94
Südsudan	28	150
Syrien	31	140
Tadschikistan	22	118
Taiwan	38	143
Tansania	39	201
Thailand	31	110
Togo	32	118
Tonga	32	94
Trinidad und Tobago ***	37	177
Tschad	53	163
Tschechische Republik	29	94

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsübernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
		in Euro
1	2	3
Türkei		
Istanbul	21	120
Izmir	24	55
im Übrigen	14	95
Tunesien	33	115
Turkmenistan	27	108
Uganda	34	143
Ukraine	21	98
Ungarn	18	63
Uruguay	40	90
Usbekistan	28	104
Vatikanstaat	43	160
Venezuela	37	127
Vereinigte Arabische Emirate	54	156
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
Atlanta	51	175
Boston	48	265
Chicago	45	209
Houston	52	138
Los Angeles	46	274
Miami	53	151
New York City	48	282
San Francisco	42	314
Washington, D. C.	51	276
im Übrigen	42	138
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
London	51	224
im Übrigen	37	115
Vietnam	34	86
Weißrussland	16	98
Zentralafrikanische Republik	38	74
Zypern	37	116

* Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 ARV.

** Die für die Philippinen festgesetzten Beträge gelten auch für Mikronesien.

*** Die für Trinidad und Tobago festgesetzten Beträge gelten auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen sowie Suriname.

Errichtung der „WUNDERBLOCK Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 15. Oktober 2020

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „WUNDERBLOCK Stiftung“ mit Sitz in Groß Kreuz Ortsteil Schenkenberg als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung im In- und Ausland.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 15. Oktober 2020 erteilt.

Errichtung der „Citizens Foundation“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 20. Oktober 2020

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Citizens Foundation“ mit Sitz in Potsdam als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Erziehung und Bildung einschließlich der Studentenhilfe auf dem Gebiet der Rechts-, Sozial- und Politikwissenschaft, des demokratischen Staatswesens sowie des bürgerschaftlichen Engagements zu den vorgenannten Zwecken zur Beförderung eines gesellschaftlichen Bewusstseins für die persönliche Verantwortung eines jeden Einzelnen für sein Handeln und damit verbunden für die persönliche Haftung jedes Einzelnen für die Folgen seines Handelns in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 20. Oktober 2020 erteilt.

Errichtung der „Familienstiftung Drobka/Schrader - MMXX“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 20. Oktober 2020

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Familienstiftung Drobka/Schrader - MMXX“ mit Sitz in Bad Belzig, Ortsteil Lübnitz als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung der Stifter, deren Kinder sowie weiteren leiblichen Nachkommen der Stifter in allen Lebenslagen und die Erhaltung und Stärkung der Verbundenheit der Stifterfamilie.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 20. Oktober 2020 erteilt.

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Erstattung von Ausgaben für Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

Vom 23. Oktober 2020

1 Zweck der Erstattung, Grundlagen (Billigkeitsleistungen)

Bei der Afrikanischen Schweinepest (ASP) handelt es sich um eine schwere Virusinfektion der Haus- und Wildschweine mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen.

Nachdem im September 2020 erste Fälle der ASP amtlich bestätigt wurden, sind umgehend Schutzmaßnahmen erforderlich. Das Land Brandenburg nimmt hier wegen seiner Grenzlage eine besondere Rolle im Bundesgebiet ein, da ein Ausbreiten der ASP über das Land Brandenburg hinaus erhebliche Auswirkungen auf die gesamte bundesdeutsche Wirtschaft haben würde.

Die Schutzmaßnahmen gegen die ASP sind im Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und der darauf gestützten Schweinepestverordnung (SchwPestV) festgelegt. Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) und den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten besteht Einvernehmen, dass unter den gegebenen Umständen Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP, insbesondere die Anordnung der Errichtung von festen Absperungen an der Grenze zwischen dem Land Brandenburg und der Republik Polen, fachlich geboten sind, um eine mögliche weitere Ausbreitung der Seuche wirksam zu verhindern und die damit verbundenen Gefahren abzuwehren.

Für die Anordnung der notwendigen Maßnahmen sind die betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) zuständig. Sie haben nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 AGTierGesG auch die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen.

Unbeschadet dieser Regelung zur Kostentragung erstattet das Land Brandenburg den Landkreisen und kreisfreien Städten als freiwillige Leistung nach Maßgabe dieser Richtlinie ihre notwendigen Ausgaben im Zusammenhang mit den fachlich gebotenen Maßnahmen. Die Erstattung erfolgt auf Grundlage von § 53 der Landeshaushaltsordnung (Billigkeitsleistungen) aus Gründen der staatlichen Fürsorge des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Härten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch der Landkreise und kreisfreien Städte besteht nicht. Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) als zuständige Erstattungsbehörde entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Erstattung

Erstattet werden die notwendigen Ausgaben für

- die Errichtung, die Bewirtschaftung, die Unterhaltung und den späteren Abbau
 - von festen Absperrungen (Wildschutzzäune/-barrieren) entlang der deutsch-polnischen Grenze sowie
 - von festen Absperrungen um und in den Restriktionszonen und
- die Entschädigungsleistungen, die der Landkreis/die kreisfreie Stadt in Umsetzung der festen Absperrungen bei Inanspruchnahme von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und von Jagdausübungsberechtigten gezahlt hat.

Absperrungen

Es ist sicherzustellen, dass die Absperrungen einheitlichen Vorgaben entsprechen. Dabei sind die jeweils aktuellen Vorgaben des MSGIV hinsichtlich technischer Spezifikationen, Streckenführung und Ausführung zu beachten. Insbesondere sollen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Die Absperrungen werden als temporäre Maßnahme errichtet.
- Für Kleinsäuger und verbeißendes Schalenwild verbleibt die Möglichkeit, die Absperrungen zu passieren.
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und andere Gebiete mit besonderem Schutzstatus sind nach Möglichkeit zu umgehen.
- Durchfahrten und Durchgänge sind zu ermöglichen.

Die Absperrungen sind nach der Errichtung zu bewirtschaften und zu unterhalten, um ihre Funktionsfähigkeit zu erhalten.

Die Erstattung umfasst für

- die Errichtung insbesondere die Ausgaben für
 - die Planung/planerische Begleitung,

- gegebenenfalls die Kampfmittelsuche und -beseitigung und
- den Zaunbau (unter anderem Materialien, soweit nicht aus der Landesreserve zur Verfügung gestellt, Beschaffungs- und Bauaufträge);
- die Bewirtschaftung und die Unterhaltung insbesondere die Ausgaben für die Wartung, Instandhaltung und Beseitigung von Beschädigungen einschließlich notwendiger Ersatzbeschaffungen.

Erstattet werden die Ausgaben, die im Zeitraum vom Inkrafttreten bis zum Außerkrafttreten der der Absperrung zugrunde liegenden Anordnung des Landkreises/der kreisfreien Stadt entstanden sind, einschließlich der Ausgaben für den vollständigen Abbau der Absperrungen.

Soweit Materialien/Ressourcen aus der Landesreserve beansprucht wurden, entstehen dem Landkreis/der kreisfreien Stadt keine Ausgaben, so dass auch keine Erstattung gewährt wird. Ebenso wird für die Beanspruchung von Materialien und Ressourcen aus vergleichbaren Reserven der Landkreise und kreisfreien Städte keine Erstattung geleistet und diese sind vorrangig zu nutzen.

Soweit nicht auf Kapazitäten des Landkreises/der kreisfreien Stadt und des Landes Brandenburg zurückgegriffen werden kann, können auch private Vertragspartner einbezogen werden. Die kommunalen Regelungen insbesondere zum Vergaberecht und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Personalausgaben der Landkreise/kreisfreien Städte werden nicht erstattet.

3 Erstattungsberechtigter

Erstattungsberechtigt sind insbesondere die an der Grenze zur Republik Polen liegenden Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße und Uckermark sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder). Die übrigen Landkreise/kreisfreien Städte sind erstattungsberechtigt, wenn bei ihnen Restriktionszonen und Maßnahmen aufgrund der Schweinepest-Verordnung und des Tiergesundheitsgesetzes erforderlich werden.

4 Erstattungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Erstattung ist eine von dem Landkreis/der kreisfreien Stadt getroffene Anordnung nach der Schweinepest-Verordnung oder dem Tiergesundheitsgesetz, für die er/sie die Kosten nach § 19 AGTierGesG oder § 44 des Ordnungsbüroengesetzes (OBG) zu tragen hat.

Die Erstattung aufgrund dieser Richtlinie ist nachrangig. Soweit der Landkreis/die kreisfreie Stadt für die unter Nummer 2 dieser Richtlinie genannten Ausgaben andere Leistungen beantragt und/oder erhalten hat, sind diese gegenüber dem LAVG anzugeben und werden bei der Ermittlung des endgültigen Erstattungsbetrages berücksichtigt.

5 Art, Umfang und Höhe der Erstattung

Die Ausgaben werden den Landkreisen/kreisfreien Städten als freiwillige Leistung in voller Höhe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erstattet.

Der Erstattungsbetrag errechnet sich aus den tatsächlichen Ausgaben, die dem Landkreis/der kreisfreien Stadt entstanden sind.

Die Ausgaben für die Errichtung und den Erhalt der Absperrungen insbesondere an der deutsch-polnischen Grenze werden vorrangig erstattet. Insoweit nimmt das LAVG in Abstimmung mit dem MSGIV eine fachliche Priorisierung vor.

6 Erstattungsverfahren

Für die Erstattung ist das LAVG zuständig. Die Ausgaben sind von den Erstattungsberechtigten soweit möglich vorzufinanzieren und werden im Rahmen einer Endabrechnung vom LAVG erstattet.

Verfahren für das Jahr 2020

Bis zum 6. November 2020 benennen die Erstattungsberechtigten dem LAVG unter Verwendung eines als Download auf der Website des LAVG (lavg.brandenburg.de) abrufbaren Vordruckes die zu erwartenden erstattungsfähigen Ausgaben (im Folgenden: Planungsgrößen) im Jahr 2020 und insgesamt jeweils für:

- die Errichtung der Absperrungen entlang der deutsch-polnischen Grenze,
- die Errichtung der Absperrungen um und in den Restriktionszonen sowie
- die Bewirtschaftung und die Unterhaltung der Absperrungen bis zur Aufhebung der Anordnungen und den Abbau der Absperrungen.

Zusammen mit der Benennung der Planungsgrößen kann formlos eine Abschlagszahlung beantragt werden. Nach Prüfung zahlt das LAVG einen Abschlag unter Berücksichtigung der fachlichen Priorisierung der erstattungsfähigen Ausgaben.

Bis zum 10. Dezember 2020 legen die Erstattungsberechtigten dem LAVG eine Zwischenabrechnung vor, in der die seit Inkrafttreten der Anordnung des Landkreises/der kreisfreien Stadt tatsächlich geleisteten Zahlungen auszuweisen sind. Eventuell vertraglich vereinbarte (Abschlags-)Zahlungen der Erstattungsberechtigten bis einschließlich 31. Dezember 2020 für Leistungen, die ihnen gegenüber nach Vorlage der Zwischenabrechnung erbracht werden, können mit einbezogen werden.

Verfahren für das Jahr 2021

Anfang Januar 2021 aktualisieren die Erstattungsberechtigten ihre Planungsgrößen insgesamt und für das Jahr 2021. Mit der Aktualisierung der Planungsgrößen kann formlos eine Abschlagszahlung beantragt werden.

Im weiteren Jahresverlauf legen die Erstattungsberechtigten dem LAVG spätestens zwei Wochen nach Quartalsende eine Zwischenabrechnung über die im Quartal tatsächlich geleisteten Zahlungen vor. Zusammen mit der Zwischenabrechnung aktualisieren die Erstattungsberechtigten ihre Planungsgrößen und können formlos weitere Abschlagszahlungen beantragen.

Die Abschlagszahlungen erfolgen jeweils nach Prüfung des LAVG unter Berücksichtigung einer mit dem MSGIV abge-

stimmten fachlichen Priorisierung der erstattungsfähigen Ausgaben.

Endabrechnung

Die Endabrechnung ist dem LAVG grundsätzlich zwei Monate nach Außerkrafttreten der zugrunde liegenden Anordnung beziehungsweise Abbau der Absperrungen, spätestens jedoch bis zum 10. Dezember 2021 vorzulegen. Die Abschlagszahlungen des LAVG sind im Rahmen der Endabrechnung zu berücksichtigen. Das LAVG erstattet die noch fehlenden Beträge. Überzahlungen sind vom Erstattungsberechtigten zurückzuzahlen. Das LAVG ist hierüber vor der Endabrechnung vorab per E-Mail zu informieren.

Das Formular für die Zwischen-/Endabrechnung ist auf der Website des LAVG abrufbar. Das ausgefüllte Formular ist jeweils auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und als PDF per E-Mail an lavg.office@lavg.brandenburg.de oder per Post an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg, Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam zu senden.

Die Unterlagen, die die in den Zwischenabrechnungen/in der Endabrechnung ausgewiesenen tatsächlich geleisteten Zahlungen begründen (Belege, Verträge sowie alle sonst mit der Ausgabe zusammenhängenden Unterlagen), sind von den Erstattungsberechtigten vorzuhalten und dem LAVG und dem MSGIV auf Verlangen vorzulegen sowie die Einsicht vor Ort zu gestatten. Die Unterlagen sind nach Vorlage der Endabrechnung zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Sonstige Bestimmungen

Das MSGIV, das LAVG und der Landesrechnungshof sind berechtigt, bei den Empfängern der Erstattungen Prüfungen durchzuführen.

Die im Erstattungsverfahren erhobenen Daten werden gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) elektronisch gespeichert und verarbeitet.

7 Geltungsdauer/Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 23. Oktober 2020 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 31. Dezember 2021.

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 8. Oktober 2020

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 25. September 2020 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“, die in der Verbandsausschusssitzung am 9. September 2020 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/1+13#263404/2020).

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 8. Oktober 2020

Im Auftrag

Astrid Müller
i. V. Referatsleiter

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“

Artikel 1

Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 4. Oktober 2018 (ABl. S. 1145) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Sitzungen der Verbandsorgane sind nicht öffentlich. Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer können an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Verbandsausschusses teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Verbandsvorsteher kann bestimmen, dass Mitarbeiter des Verbandes und Vertreter der finanz- oder rechtsberatenden Berufe an den Sitzungen teilnehmen.“

2. In § 12 Absatz 3 wird das Wort „alle“ durch die Wörter „die einfache Mehrheit der“ ersetzt.

3. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst in der Mitgliederversammlung mitzustimmen. Nicht geschäftsfähige Personen und juristische Personen dürfen ihren gesetzlichen Vertreter entsenden. Miteigentümer eines mitgliedschaftsbegründenden Grundstückes dürfen sich gegenseitig vertreten. Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 dürfen auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften oder gesetzlichen Bestimmungen eine oder mehrere vertretungsberechtigte, natürliche Personen in die Mitgliederversammlung entsenden. Sind mehrere Personen gemeinsam für eine juristische Person vertretungsberechtigt, darf die Vertretung durch eine Person erfolgen. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.“

4. § 17 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „mindestens drei Wahlbezirke“ durch die Wörter „vier Wahlbezirke“ ersetzt“.
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 5 Absatz 1 Nummer 1“ die Wörter „und Nummer 2“ eingefügt.

5. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als Ausschussmitglied wählbar ist jede geschäftsfähige Person, die Mitglied nach § 5 Absatz 1 ist oder die gemäß § 17 Absatz 2 von einem Mitglied entsandt wurde.“

6. § 19 Absatz 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 3 müssen einheitlich abstimmen.“

7. In § 24 Absatz 3 werden die Wörter „innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Unterlagen“ durch die Wörter „dem Verfahren“ ersetzt.

8. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Nachwahl“ das Komma, die Wörter „soweit eine Einzel-Nachwahl im Interesse der Funktionsfähigkeit des Verbandsausschusses erforderlich ist“ und das Komma gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Die Nachwahl kann als Briefwahl durchgeführt werden.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

9. § 32 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt und kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.“

10. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

11. In § 34 Absatz 1 werden nach dem Wort „Verbandsvorsteher“ ein Komma, die Wörter „im Verhinderungsfall sein Stellvertreter“ und ein Komma eingefügt.

12. § 35 Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

13. In § 36 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Einnahmen und Ausgaben“ durch die Wörter „Erträge und Aufwendungen“ ersetzt.

14. In § 36 Absatz 2 Nummer 5 und § 37 Nummer 2 wird das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

15. § 36 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

16. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift, in § 38 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und Absatz 4 wird das Wort „Ausgaben“ jeweils durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ungeplante Aufwendungen beziehungsweise Auszahlungen sind zulässig, wenn sie durch ungeplante Erträge beziehungsweise Einzahlungen in gleicher Höhe gedeckt sind.“

17. In § 40 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „Einnahmen und Ausgaben“ durch die Wörter „Erträge und Aufwendungen“ ersetzt.

18. § 42 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbstständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Der Verband trifft durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.“

19. In § 42 Absatz 2 wird nach dem Wort „Satz“ die Ziffer „2“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

20. In § 44 Absatz 2 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „vier Wochen“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Mittenwalde, 30. September 2020

U. Fischer
Verbandsvorsteher

H. Dornbusch
Ausschussmitglied

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 16. Oktober 2020

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 25. September 2020 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“, die im Umlaufverfahren durch die Verbandsversammlung am 17. August 2020 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/5+13#282330/2020).

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 16. Oktober 2020

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

Artikel 1

Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster - Pulsnitz vom 1. Oktober 2018 (ABl. S. 1135) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verbandsmitglieder nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 dürfen sich, soweit es sich um natürliche Personen handelt, von einer durch sie bevollmächtigten Person vertreten lassen. Eine Vertretung ist auch dann zulässig, wenn das Mitglied nicht geschäftsfähig ist. Bei Eigentumsgemeinschaften darf ein Eigentümer die anderen Eigentümer vertreten. Sind juristische Personen Verbandsmitglieder nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2, werden sie durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einer von ihm bevollmächtigten Person vertreten. Die Vertreter haben einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis vorzulegen. Dieser gilt bis zu seinem Widerruf. Bevollmächtigte Personen nach den Sätzen 1, 3 und 4 dürfen nur ein Verbandsmitglied vertreten.“

2. § 33 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Das Nähere regelt die auf Grund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung. Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Der Verband trifft durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.“

3. In § 33 Absatz 3 wird nach dem Wort „Satz“ die Zahl „2“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

4. In § 44 werden nach dem Wort „weiblichen“ die Worte „und diversen“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster - Pulsnitz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Sonnwalde, den 30. September 2020

W. Brödno	D. Schadock	M. Ludwig
Verbandsvorsteher	Vorstandsmitglied	Verbandsgeschäftsführer

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16259 Beiersdorf-Freudenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. November 2020

Die Firma Green Wind Energy GmbH, Alt-Moabit 60 a, 10555 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16259 Beiersdorf-Freudenberg in der Gemarkung Beiersdorf, Flur 4, Flurstücke 134 und 139 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G06120)

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X

der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Vorhabensträger vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16866 Gumtow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. November 2020

Die Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg in 24814 Sehestedt beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immis-

sionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Schreppkow, Flur 1, Flurstück 168 zwei Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Nach vorliegenden Kenntnissen über die Merkmale des Vorhabens, der örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse sowie der vom Vorhabensträger vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lässt das Vorhaben (Errichtung und Betrieb von zwei WEA verbunden mit dem Rückbau von zwei WEA in einer bestehenden Windfarm) keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Schutzgüter erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15299 Müllrose

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. November 2020

Der Firma Windmüllerei Biegen GmbH & Co. KG, Wokreuter Weg 21 in 18246 Jürgenshagen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15299 Müllrose in der Gemarkung Müllrose, Flur 18, Flurstück 21 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (G10718).

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs ENERCON E-138 mit einem Rotordurchmesser von 138,6 m, einer Nabenhöhe von 160 m und einer Gesamthöhe von 230 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 3,5 MW. Zur Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 138,9 m auf 69,55 m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO.

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/portal>.

Darüber hinaus ist der gesamte Antrag während der Auslegungszeit im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/portal>.

Die Genehmigung liegt zudem mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 5. November 2020 bis einschließlich 18. November 2020**

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- im Amt Schlaubetal (Bauamt Zimmer 0.5), Bahnhofstraße 40 in 15299 Müllrose

aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern

- im Landesamt für Umwelt unter 0335 560-3182 oder per E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de und
- im Amt Schlaubetal unter 033606 899-35 oder per E-Mail: bauamt@amt-schlaubetal.de

erforderlich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Umgestaltung des Schleusengrabens im Lenné - Park Blumberg“

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. November 2020

Die Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Straße 1, 16356 Ahrensfelde, hat für das Vorhaben „Umgestaltung Teilabschnitt Schleusengraben Lenné - Park Blumberg“ im Landkreis Barnim, Gemeinde Ahrensfelde, eine Plangenehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Im Rahmen denkmalpflegerischer Maßnahmen plant die Gemeinde Ahrensfelde, einen Teilabschnitt des Schleusengrabens im Lenné - Park Blumberg zu mäandrieren. Der zu mäandrierende Teilabschnitt des Grabens befindet sich in der Gemarkung Blumberg, Flur 4, Flurstück 53/2. Im Zuge der Umgestaltung soll der etwa 80 m gerade verlaufende Teilabschnitt durch einen Erdaushub leicht versetzt werden. Im Ergebnis der Maßnahme wird der Graben auf etwa 95 m verlängert.

Mit Durchführung des Vorhabens erfolgt eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen sind überwiegend baubedingt. Sie treten für die Dauer der Bauphase auf und können unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auslösen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben
„Altarmanschluss Rheinsberger Rhin
bei Rheinshagen“ in Rheinsberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. November 2020

Die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 18/19, 14473 Potsdam hat für das Vorhaben „Altarmanschluss Rheinsberger Rhin bei Rheinshagen“ im Landkreis Ostprignitz-Ruppin eine Plangenehmigung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Im Rahmen des EU-LIFE-Projektes „Feuchtwälder“ plant die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg den beidseitigen Wiederanschluss des circa 100 m langen Altarms des Rheinsberger Rhins. Schwerpunkt des Vorhabens ist die Offenlegung und naturnahe Gestaltung des derzeit verlandeten Altarms nördlich von Rheinshagen. Die größtenteils noch gut erkennbaren Strukturen des Altarms befinden sich dabei im Wesentlichen auf der Gemarkung Zechow, Flur 4, Flurstücke 53, 54 und 47/1, Gemeindegebiet der amtsfreien Stadt Rheinsberg. Der Altarmanschluss erfolgt im Hauptschluss, es sind die Verwertung des Aushubmaterials auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Einbau einer Sohlschwelle direkt oberhalb des Altarmeinlaufes vorgesehen.

Das Vorhaben stellt im Sinne des § 67 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes einen Gewässerausbau dar.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die mit der Realisierung des Altarmanschlusses verbundenen baubedingten Auswirkungen sind überwiegend bauzeitlich sowie temporär und haben bei Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht die Schwere, Dauer und Häufigkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auszulösen. Der Altarmanschluss ist als Maßnahme zur Verwaltung des FFH-Gebietes „Rheinsberger Rhin und Hellberge“ anerkannt, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich. Die Maßnahme entspricht den in der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (LSG-VO „Ruppiner Wald- und Seengebiet“) benannten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Das Vorhaben hat auf die nach § 2 UVPG zu berücksichtigenden Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Gewässerrandstreifenprojekt
„Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe
und Gnevsdorf“ - Maßnahmenkomplex 8**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. November 2020

Der Naturschutzbund Deutschland e. V., NABU-Projektbüro „Untere Havelniederung“, Ferdinand-Lassalle-Straße 10, 14712 Rathenow beantragt im Landkreis Havelland, amtsfreie Gemeinden Milower Land, Stadt Premnitz, und im Landkreis Potsdam-Mittelmark, in der dem Verwaltungsverbund des Amtes Beetzsee zugehörigen Stadt Havelsee, die bauliche Umsetzung des Maßnahmenkomplexes 8 - Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung“.

re Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf⁶ nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Das Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ (GRP) ist ein Naturschutzgroßprojekt, dessen Ziel es ist, einen möglichst naturnahen Wasserhaushalt im Deichvorland der Havel und die daran angebundene Lebensräume wiederherzustellen. Dazu ist die bauliche Umsetzung von verschiedenen Einzelmaßnahmen, die in 15 Maßnahmenkomplexen zusammengefasst worden sind, vorgesehen. Aus dem Gesamtprojekt ist der Maßnahmenkomplex 8 (MK 8) Gegenstand des hier beschriebenen Vorhabens. Das Planungsgebiet hat eine flächige Ausdehnung von rund 733 Hektar und befindet sich zwischen dem Premnitzer Ortsteil Döberitz im Norden und dem der Stadt Havelsee zugehörigen Ortsteil Pritzerbe im Süden. Die insgesamt neun Einzelmaßnahmen des MK 8 sollen beidseits entlang der Unteren Havel-Wasserstraße (UHW), im Übergangsbereich der Stauhaltung Bahnitz in die Stauhaltung Rathenow, von UHW-km 79,30 bis UHW-km 87,50 realisiert werden.

Das Vorhaben stellt die Herstellung eines Gewässers nach § 67 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die mit der Realisierung des MK 8 verbundenen bau- und anlagebedingten Auswirkungen sind überwiegend nur bauzeitlich bedingt sowie temporär und haben bei Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht die Schwere, Dauer und Häufigkeit, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVP auszulösen. Das Vorhaben hat auf die nach § 2 UVP zu berücksichtigenden Schutzgüter keine erheblich negativen Auswirkungen. Die geplanten Maßnahmen stehen in Einklang mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Untere Havel Süd“ und dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Westhaveland“. Die geplanten Einzelmaßnahmen des MK 8 entsprechen den Zielvorgaben des Pflege- und Entwicklungsplans (PEPL) und sind Bestandteil des „Plans zur Verwaltung der Natura 2000-Gebiete“ innerhalb des Kerngebietes des Gewässerrandstreifenprojektes „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ und dienen damit unmittelbar der Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Bau- und Reststoffrecyclinganlage in 16515 Oranienburg OT Germendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. November 2020

Der Firma Grunske-Metallrecycling GmbH & Co. KG, Veltener Straße 32 in 16515 Oranienburg OT Germendorf wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Bau- und Reststoffrecyclinganlage auf dem Grundstück in 16515 Oranienburg, Veltener Straße 32, Gemarkung Germendorf, Flur 8, Flurstücke 6/20, 6/21, 6/24, 6/85 und 106 zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung gemäß § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)
- die wasserrechtlichen Entscheidungen über die Anzeige von Entwässerungsanlagen nach § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 71 Absatz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt „Abfallbehandlungsanlagen“ vom 10. August 2018 maßgeblich.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 5. November 2020 bis einschließlich 18. November 2020** in folgenden Behörden aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

- Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer, während folgender Dienststunden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Freitag	8 bis 13 Uhr

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-west>.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Widmungsverfügung für den Neubau der B 101n Abschnitt 010, 020, 021, 030 und 031 im Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Dienststelle Wünsdorf
Vom 20. Oktober 2020

Widmung

Nach § 2 Absatz 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795) geändert worden ist, erhalten die im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses 5067172/101.9 für die Neutrassierung der B 101n, VKE 1131 vom 16. Okto-

ber 2000 und des Planfeststellungsbeschlusses 5067172/101.14, Neutrassierung der B 101n, VKE 1132/1 in 2002 neu gebauten Streckenabschnitte und in 2018 an die B 101n der Ortsumfahrung Thyrow angeschlossenen Streckenabschnitte der

B 101n Abschnitt 010 (BÜ nördlich Thyrow - AS Ludwigsfelde-Süd)	B 101 Abschnitt 565
B 101n Abschnitt 020 (AS Ludwigsfelde-Süd - AS Ludwigsfelde-Nord)	B 101 Abschnitt 590
B 101n Abschnitt 021 (Äste/Rampen AS Ludwigsfelde-Nord)	B 101 Abschnitt 589
B 101n Abschnitt 030 (AS Ludwigsfelde-Nord - A 10)	B 101 Abschnitt 600
B 101n Abschnitt 031 (Äste/Rampen mit AS Ludwigsfelde-Nord)	B 101 Abschnitt 599

mit der Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Ver-

fügung gestellt. Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und werden Bestandteil der B 101.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist

schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Thomas Heyne
Vorstand Betrieb und Verkehr

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“

Einladung zur öffentlichen Sitzung 2/2020 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Bekanntmachung
des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“
Vom 8. Oktober 2020

Die Verbandsversammlung 2/2020 des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ findet am:

**Freitag, den 20. November 2020 um 10 Uhr
in der Stadthalle Familiengarten Eberswalde
Am Alten Walzwerk 1
16227 Eberswalde**

statt.

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsteher
- TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung und der Tagesordnung
- TOP 3: Protokollkontrolle der Verbandsversammlung 1/2020 vom 31.07.2020
- TOP 4: Diskussion und Beschluss Entlastung Vorstand Haushaltsjahr 2019 (Beschlussvorlage 6/2020)
- TOP 5: Diskussion und Beschluss Haushaltsplan 2021 (Beschlussvorlage 7/2020)
- TOP 6: Diskussion und Beschluss Änderung Verbandssatzung (Beschlussvorlage 8/2020)
- TOP 7: Diskussion und Beschluss Geschäftsordnung (Beschlussvorlage 9/2020)
- TOP 8: Information/Sonstiges

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom 9. November 2020 bis zum 19. November 2020 in der Geschäftsstelle (Rüdritzer Chaussee 42, 16321 Bernau bei Berlin) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Bernau, den 8. Oktober 2020

Jürgen Brinckmann
Verbandsvorsteher

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Bestätigung des Jahresabschlusses 2019 und der Bilanz zum 31.12.2019 der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Die Regionalversammlung hat mit Beschluss-Nr. 54/228/20 vom 15. September 2020 den Jahresabschluss 2019 und die Bilanz zum 31. Dezember 2019 sowie mit Beschluss-Nr. 54/229/20 vom 15. September 2020 die Entlastung des Vorstandes und des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bestätigt.

Cottbus, 15. September 2020

Loge
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Guldener Straße 24, 03046 Cottbus, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 0355 494977-0 wird gebeten.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie sind die gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen zu beachten.

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Freitag, den 11. Dezember 2020, 11 Uhr

**Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der Deutschen Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg**

im Sitzungssaal des Bildungszentrums Erkner, Seestraße 39 in
15537 Erkner statt.

Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg
Vom 15. Oktober 2020
Tel.: 030 3002-1022 oder 030 3002-0

Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht personelle Angelegen-
heiten behandelt werden.

Hinweis:

**Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Renten-
versicherung Berlin-Brandenburg am Freitag, den 11. Dezem-
ber 2020, 11 Uhr**

Sollte Corona-bedingt der Sitzungstermin oder der Sitzungsort
geändert werden müssen, wird dies im Internet unter <http://www.deutsche-rentenversicherung-berlin-brandenburg.de/> noch vor-
her bekannt gegeben.

Die Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Renten-
versicherung Berlin-Brandenburg findet am

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungs-
sachen gilt Folgendes:**

Terminsbestimmung

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder
wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetra-
gen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin
vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er
muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw.
Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststel-
lung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der
Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläu-
bigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmel-
dung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts
unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt
der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am
Donnerstag, 14. Januar 2021, 11 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehlo-
er Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert wer-
den:

Eingetragen im Grundbuch von **Kagel Blatt 409**
eingetragenen Grundstücke:
lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 101, Größe: 305 qm
Verkehrsfläche

Verkehrswert: 1.800 EUR

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 102, Größe: 1.595 qm
Wochenendhaus
Am Elsensee, 15537 Grünheide OT Kagel

Verkehrswert: 191.000 EUR

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 103, Größe: 1.573 qm
Wochenendhaus
Am Elsensee, 15537 Grünheide OT Kagel

Verkehrswert: 194.000 EUR

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine
genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag,
Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung
aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsver-
folgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutei-
len. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift
der Geschäftsstelle abgeben.

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.06.2018 in das Grund-
buch eingetragen worden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungs-
gegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs
entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweil-
ige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht
den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der
Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Az.: 3 K 35/18

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Mario Schweiger**, Dienstausweisnummer **102043**, Kartennummer **09145**, Farbe blau, ausgestellt am 12.12.2018 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0